

**Änderungssatzung**  
(in der Beschlussfassung vom 27.03.2007)

**Satzung des Vereins Gästeführungen Leipzig und Umland e. V.**

**§ 1 Name und Sitz des Vereines, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Gästeführungen Leipzig und Umland e. V.“.
2. Der Verein mit Sitz in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Mitglieder des Vereins erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es, die Verbundenheit mit der Stadt Leipzig und ihrer Region in all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen und Lebensformen zu fördern und zu pflegen und Bürger, die durch ihr persönliches Engagement zur Vermittlung und Erhaltung der Traditionen der Stadt und der Region beitragen wollen, zu vereinen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Veranstaltungen, die der Vermittlung von Kenntnissen über die Geschichte der Stadt Leipzig dienen, wie zum Beispiel Stadtführungen, Exkursionen, Vorträge verwirklicht.
3. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Gesellschaften, Vereinen und Vereinigungen an, deren Ziele und Inhalte auf die Erschließung der Geschichte der Stadt und der Region in ihren Facetten gerichtet sind.
4. Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann sich der Verein anderen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen juristischen Personen (Dachorganisationen, Verbände, Vereinigungen) anschließen und/oder diesen beitreten.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der den Vereinszweck, insbesondere die Interessen zur Förderung der Stadt Leipzig und der Region, im Sinne des Vereins vertritt.
2. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste bei der Förderung des Vereins erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung, welche beim Vorstand vorzulegen ist. Der Vorstand soll innerhalb von 8 Wochen über die Aufnahme des Mitgliedes entscheiden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, für den Vorstand oder eine der Kommissionen zu kandidieren.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung, die sie durch ihre Mitgliedschaft anerkennen, einzuhalten. Dies betrifft insbesondere auch die Pflicht zur Entrichtung der Beiträge gemäß § 6 der Satzung.
4. Die Mitglieder sind, soweit sie als Gästeführer tätig sind, verpflichtet, an Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt, den das Mitglied schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklären kann;
  - Ausschluss eines Mitglieds, über den die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes entscheidet. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, soweit er mit einem vereinschädigenden Verhalten des auszuschließenden Mitgliedes substantiiert begründet wird;
  - Tod des Mitgliedes bzw. durch Auflösung, soweit das Mitglied eine juristische Person ist.
2. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft automatisch, soweit das Mitglied seiner Beitragszahlungsverpflichtung für das laufende Geschäftsjahr nicht bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres nachgekommen ist.

#### **§ 6 Beiträge, Mittelverwendung**

1. Über die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der so festgesetzte Jahresbeitrag ist bis zum 20. Februar des jeweiligen Geschäftsjahres vollständig zu entrichten. Ist ein Beschluss zur Beitragshöhe für das laufende Geschäftsjahr nicht bis zu diesem Termin gefasst, ist zumindest vorbehaltlich eines nachfolgenden rückwirkenden Beschlusses der Vorjahresbeitrag fristgemäß zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Im Interesse einer geordneten Vereinsarbeit und der hierfür notwendigen Ausstattung mit finanziellen Mitteln sind die Vereinsmitglieder zur vollständigen und fristgemäßen Beitragszahlung verpflichtet. Auf die automatische Beendigung der Mitgliedschaft bei nicht fristgemäßer und/oder nicht vollständiger Beitragszahlung bis zum 31. März eines Geschäftsjahres (§ 5 Abs. 2 der Satzung) wird explizit verwiesen.
4. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung im Rahmen seines Rechenschaftsberichtes einen Haushaltsplan vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung der Mittel und stimmt über Anträge für Sonderausgaben ab.

#### **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Kommissionen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie soll mindestens einmal im Geschäftsjahr, in dessen 1. Quartal, stattfinden. Die Ladung aller Mitglieder erfolgt schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen vor Versammlungsbeginn.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes verlangt wird. Entsprechende Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag muss in ausreichender Form die Notwendigkeit und Dringlichkeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung begründen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden.
4. Über Satzungsänderungen oder über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 5 Abs. 1) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3.
5. Die Versammlungsbeschlüsse sind von einem Vorstandsmitglied zu protokollieren und mit Unterschrift des protokollführenden Vorstandsmitgliedes und des/der Vorstandsvorsitzenden oder des Stellvertreters zu beurkunden.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Vorsitzende(r), Stellvertreter/in, Schatzmeister/in), die den Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB bilden, sowie 2 möglichen weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) oder den/die Stellvertreterin und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand wird für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Die Wahl zum Vorstand ist geheim. Der/die Vorstandsvorsitzende und der/die Stellvertreterin werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausfall von Vorstandsmitgliedern zwischen den Wahlperioden neue Vorstandsmitglieder in den Vorstand zu kooptieren, die durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden sollen.
4. Für den Verein Gästeführungen Leipzig und Umland e.V. ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Diese können jedoch pauschal bis zur Höhe des gesetzlich zulässigen Betrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG i. H. v. jährlich 500 Euro erstattet werden“.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

## **§ 10 Kommissionen**

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Sie hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Vorstandes auf der Grundlage dessen Rechenschaftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr zu kontrollieren. Insbesondere ist hiervon auch die Kontrolle der Finanzsituation des Vereins auf der Grundlage des Kassenberichtes des Schatzmeisters umfasst. Über das Ergebnis ihrer Tätigkeit berichtet die Revisionskommission der Mitgliederversammlung. Dieser Bericht ist dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Möglichkeit der Stellungnahme vorzulegen.
2. Die Schiedskommission besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Sie regelt Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern, soweit diese Vereinsbelange betreffen. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss gem. § 5 Abs. 1 der Satzung bei der Schiedskommission Einspruch einzulegen.

Dieser Einspruch ist schriftlich mit einer Frist von 14 Kalendertagen nach Beschlussfassung mit ausreichender Begründung an ein Mitglied der Schiedskommission zuzustellen. Die Entscheidung der Schiedskommission über einen solchen Einspruch ist für die Mitgliederversammlung, den Vorstand und das betroffene Mitglied bindend.

3. Die Qualifizierungskommission besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Sie übernimmt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand Aufgaben der Aus- und Fortbildung. Zur Fortbildung der Gästeführer wird die Qualifizierungskommission einen Fortbildungsplan erarbeiten und dem Vorstand rechtzeitig zur Zustimmung vorlegen. Zur Überprüfung der Fähigkeiten und Kenntnisse der Gästeführer sowie zur Verlängerung diesbezüglicher Lizenzen wird die Qualifizierungskommission gemeinsam mit dem Vorstand mindestens aller 2 Jahre Hospitationen bei den Gästeführern durchführen.
4. Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung. Darüber hinaus gelten für die Wahl der Kommissionsmitglieder die Satzungsregelungen zur Wahl des Vorstandes entsprechend.
5. Die gewählten Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine(n) Kommissionsvorsitzende(n). Der Vorstand kann die Vorsitzenden der Kommissionen oder die von den Kommissionen bestimmten Stellvertreter/innen zu seinen Beratungen hinzuziehen.

#### **§ 11 Ausschluss aus den Wahlgremien**

1. In den Vorstand oder eine der Kommissionen kann jedes ordentliche Vereinsmitglied gewählt werden, welches nicht der Besorgnis der Befangenheit unterliegt. Ein solches besteht immer dann, wenn das Mitglied oder ein naher Angehöriger des Mitglieds an einem Unternehmen beteiligt ist oder für oder das Mitglied in einem Unternehmen, gleich welcher Rechtsform tätig ist, welches nicht im Rahmen der Betreuung von Gästen/Touristen der Stadt Leipzig in Form von Stadtführungen, Stadtrundgängen, Stadtrundfahrten oder ähnlichen in einem Kooperationsvertragsverhältnis zur Leipzig Erleben GmbH steht, deren Alleingesellschafter der Verein ist.
2. Als naher Angehöriger im Sinne des Absatzes 1 gelten insbesondere Ehegatten, frühere Ehegatten, Verlobte, Verwandte 1. Grades und kraft Gesetz oder Vollmacht von Mitgliedern vertretene natürliche oder juristische Personen.
3. Die Mitgliederversammlung kann mit Beschluss während laufender Wahlperioden Mitglieder aus dem Vorstand oder den Kommissionen abberufen, wenn Anhaltspunkte für eine nach dem Zeitpunkt der Wahl eingetretene Besorgnis der Befangenheit vorliegen.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **Beitragsordnung des „Gästeführungen Leipzig und Umland e.V.“**

Mit Blick auf §6 Abs. 1 der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung vom 30.03.2010 folgende Änderung der Beitragsordnung:

1. Der satzungsmäßig festgelegte Mitgliedsbeitrag ist in nachfolgend aufgeführter Höhe in zwei unterschiedlichen Beitragsklassen zu entrichten:

**Beitragsklasse I** gilt als Grundbeitrag für alle Vereinsmitglieder. Derzeit beträgt der Beitrag in dieser Beitragsklasse 79 Euro, ab 2011 73 Euro pro Kalenderjahr.

**Beitragsklasse II** umfasst den Grundbeitrag zzgl. des abzuführenden BVGD-Beitragsanteils in jeweils aktueller Höhe. Unabhängig von den durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglichen Erhöhungen des Grundbeitrages (Beitragsklasse I) erhöht sich der Beitrag in der Beitragsklasse II automatisch dann, wenn der BVGD-Beitragsanteil vom Dachverband erhöht wird. Soweit dies zukünftig der Fall sein wird (ab 2011 sind das 27 Euro anstatt bisher 21 Euro), werden die Beitragszahler der Beitragsklasse II hierüber gesondert informiert. Der Beitrag in Beitragsklasse II beträgt aktuell 100 Euro pro Jahr.

2. Unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Beitragsklasse wird für alle Mitglieder 50% des Beitrages zum 20. Februar und 50% zum 31. Mai eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig. Auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung wird ausdrücklich verwiesen.
3. Alle diejenigen Vereinsmitglieder, die für das jeweilige Beitragsjahr einen Honorarvertrag für die Tätigkeit als Gästeführer mit der „Leipzig Erleben GmbH“ abgeschlossen haben, sind in jedem Fall beitragspflichtig in Beitragsklasse II.
4. Beitragserhöhungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Leipzig, 20.05.10

i.A. des Vorstandes  
Annette Pikarski  
Schatzmeisterin GLU e.V.